

Eine Predigt Hulrich Zwinglis im Buchdeckel eines Obwaldner Gültenprotokolls von 1526

Autor(en): **Streun, Kristina**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **92 (1998)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-130287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Predigt Huldreich Zwinglis im Buchdeckel eines Obwaldner Gültenprotokolls von 1526

Kristina Streun

Bei der kürzlich abgeschlossenen Restauration des Gültenprotokolls aus dem Jahre 1526 wurden aus den Buchdeckeln mehrere Papier- und Pergamentfragmente herausgelöst und konserviert¹. Darunter befindet sich der nahezu vollständige Druck einer Predigt des Zürcher Reformators Huldreich Zwingli² aus dem Jahre 1523. Die sieben Papierblätter liegen ungefaltet und unzerteilt vor, so als kämen sie direkt aus der Druckpresse. Aufgrund des Titelblattes und der Widmung lässt sich die Predigt unschwer in ihr historisches Umfeld einordnen. Es handelt sich dabei um eine der bekanntesten Predigten Zwinglis überhaupt³.

In der nachfolgenden kurzen Skizze soll versucht werden, den Predigttext in seinem historischen Entstehungs- und Wirkungsumfeld einzuordnen und den Inhalt zu erläutern. Anschliessend wird ein Blick auf die Situation in der Innerschweiz zur Zeit der Entstehung des Textes geworfen. Schliesslich wird versucht, Hinweise

¹ Gültenprotokoll 1526, Staatsarchiv des Kantons Obwalden (StAOW), Abteilung A. Unter den Fragmenten, die noch nicht näher untersucht sind, wurden u.a. lateinische Schultexte, der Überrest einer pergamentenen Homiliensammlung und das Druckfragment einer Abtwahlprozedur, sowie der Rest eines Druckes, vermutlich ebenfalls aus der Reformationszeit, gefunden.

² Huldreich Zwingli *1484 in Wildhaus, Toggenburg. †1531 Schlacht bei Kappel a.A. 1489–1498 Studium in Wien und Basel. 1506 Priester in Glarus. 1516 Besuch bei Erasmus von Rotterdam in Basel. Leutpriester in Einsiedeln. 1519 Leutpriester am Grossmünster in Zürich, entschiedener Gegner der französischen Allianz und des damit verbundenen Pensionenwesens. 1523 1. Zürcher Disputation und Abfassung der 67 Schlussreden, Predigt «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit». 1524 Heirat mit Anna Reinhardt. 1529 Teilnahme am Marburger Gespräch.

³ Vgl. 468 f., Finsler Georg, «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit» (21),

auf die Fundsituation im Staatsarchiv Obwalden im Zusammenhang mit der Reformation zu suchen. Es soll dabei der Frage nachgegangen werden, welches Interesse das vorliegende Druckerzeugnis in Obwalden geweckt haben könnte, ob der Text überhaupt gelesen worden ist und von wem.

Huldreich Zwinglis Predigt
«von göttlicher und menschlicher gerechtigkeit»

Nach der ersten Zürcher Disputation im Januar 1523 fanden sich unter den reformiert Gesinnten einige, denen die Durchführung der kirchlichen Reformation offenbar zu langsam voranschritt. Sie forderten die sofortige Verwirklichung des Gottesreiches als Gesetz im täglichen Leben. Das heisst, Formen politischen, wirtschaftlichen und bürgerlichen Zusammenlebens wurden, soweit sie nicht ausdrücklich als Quelle der göttlichen Gerechtigkeit und damit im Evangelium begründet waren, im Widerspruch zur heiligen Schrift und den göttlichen Geboten gesehen⁴. Zum zweiten forderten die Radikalreformer die Aufhebung von Abgaben und Leistungen an

in: Huldreich Zwingli, Sämtliche Werke, Bd. 2, 458–525, Hgg.: E.Egli, O. Farner, G. Finsler u.a., Leipzig 1908.

Titelblatt:

Von göttlicher und menschlicher gerechtigkeit/wie die zemen sehind und standid.
Ein predge Huldrych Zvinglis an S.
Joanns Teuffers tag gethon/im
M. D. XXIII.

<Holzschnitt: Christus mit Strahlenkranz, die Arme ausbreitend>
Christus Mat. II.

Kummend zuo mir alle die arbeitend und beladen
sind/und ich wil üch ruow geben.

Das Titelblatt wird von Renaissance-Zierleisten, mit Pflanzenmotiven, Tieren und Fabelwesen, eingerahmt. Gemäss der Zierleisten kann der Druck im StAOW der Druckausgabe A zugeordnet werden. Die Predigt wurde in der Offizin von Christoph Froschauer in Zürich gedruckt (Hinweis auf dem letzten Blatt der Predigt). 7 Papierblätter ohne Wasserzeichen, 29×36, 5 cm. Die Lage e i bis e iii fehlt.

⁴ Die Bewegung der radikalen evangelischen Reformer wird unter dem Namen «Täufer» in die Geschichte eingehen.

die Kirche, weil diese ebenfalls nicht in der Schrift nachzuweisen seien. Zudem erschienen Zinsen und Zehnten nach Abschaffung alter kirchlicher Bräuche als hinfällig. Der Wunsch, von kirchlichen Zehnten und Zinsen befreit zu werden, war für die bäuerliche Gesellschaftsschicht in der Reformation eine wesentliche Forderung, da sie besonders von der Abgabenlast betroffen war. Redegewandte Landpfarrer unterstützten zusätzlich die Forderungen nach der Aufhebung des Zehnten. So erklärte beispielsweise Pfarrer Simon Stumpf 1523 in Höngg, man sei weder Zins noch Zehnt an das Grossmünsterstift in Zürich schuldig. Nach langem Drängen der betroffenen ländlichen Gemeinden, die dem Stift ihre Abgaben nicht mehr entrichten wollten, kam es schliesslich zu einem gemeinsamen Vorgehen vor dem Zürcher Rat. Der Rat in Zürich beharrte allerdings darauf, dass der Zehnt wie bisher abgeliefert werden müsse. Zusätzliche, in den letzten Jahrzehnten erhobene Lasten sollten jedoch überprüft und allenfalls zurückgezogen werden.

Ansichten wie sie von radikalreformerischer Seite vertreten wurden, richteten sich deutlich gegen die obrigkeitliche Ordnung und gefährdeten das bestehende gesellschaftliche Gefüge. Huldreich Zwingli sah wohl die Gefahren, die für die Kirchenreformation aus den sozialpolitischen Forderungen der radikal-evangelischen Kreise erwachsen. Er musste daher den Rat in Zürich davon überzeugen, dass sich die angestrebten kirchlichen Neuerungen nicht gegen die obrigkeitliche Autorität stellten. Noch arbeitete der Zürcher Reformator an der Auslegung seiner 67 Schlussreden, als er seine Predigt «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit und wie sie zusammen sehen und stehen» verfasste. Am 24. Juni 1523, zwei Tage nach der Verhandlung des Rates mit den Gemeinden, die dem Grossmünsterstift zehntpflichtig waren, trug Zwingli seine Predigt vor. Es galt, den streitenden Parteien einen Mittelweg zu zeigen und für den Rat eine belehrende Wegleitung zu schaffen⁵.

In seiner Predigt zeigt Zwingli deshalb auf, dass zwischen der göttlichen und der menschlichen Gerechtigkeit deutlich zu unterscheiden ist. Der Mensch soll zwar die Gemeinschaft mit Gott durch das Evangelium anstreben. Die Erfahrung zeigt aber, dass

⁵ Vgl. Finsler wie Anm. 3, 459 ff.

die Menschen sich der göttlichen Ordnung und Gerechtigkeit, die auf der Gottes- und Nächstenliebe gründet, nur unvollkommen annähern können. Weil die Sünde immerwährend unter den Menschen vorhanden ist und sich die Menschen nicht konsequent an das Liebesgebot halten, sind andere Gebote nötig, die den Nächsten schützen und das Fehlverhalten der Menschen sanktionieren. Diese Gebote führen zur Aufrichtung einer unvollkommenen menschlichen Gerechtigkeit. Zur Aufrechterhaltung der menschlichen Gerechtigkeit ist eine weltliche Obrigkeit notwendig, die ihre Ordnung nach dem Masstab der göttlichen Gerechtigkeit ausrichtet und ausübt, wenn sie auch deren Vollkommenheit nie erreichen kann. Dem Christenmenschen ist bewusst, dass die göttliche Gerechtigkeit vollkommen und die menschliche Gerechtigkeit unvollkommen ist. Die menschliche Gerechtigkeit und ihre Ordnung verhindert aber die Anarchie unter den Menschen. Die weltliche Gerechtigkeit und mit ihr die Obrigkeit sollen über der kirchlichen Autorität stehen. Die Kirche habe andere Aufgaben zu versehen als Recht zu sprechen. Die Pflicht des wahren Christen ist es, sich dem Amt der weltlichen Obrigkeit anzunehmen oder sich ihm zu unterziehen. Dabei nimmt der Christ den Widerspruch, in dem beide Gerechtigkeiten stehen, im Vertrauen auf die göttliche Gnade auf sich. Was die Zehnten und Zinsen angeht, beruft sich Zwingli auf Röm 13, 7: «Jeder leiste, was er dem anderen schuldig ist». Hingegen spricht er sich deutlich gegen Zinsmissbrauch und zu hohe Zins- und Zehntbelastungen für die Untertanen aus. Die Aufgabe der Obrigkeit ist es hier, Ausbeutung zu verhindern⁶.

Insgesamt legt Zwingli in seiner Predigt deutlich dar, dass es utopisch ist, eine göttliche Gerechtigkeit und Ordnung auf Erden durchsetzen zu wollen. Das bestehende Gesellschaftssystem und seine Führung werden also von der evangelischen Kirchenreform nicht angetastet. Im Gegenteil, Zwingli befürwortet im weltlichen Bereich beides als notwendig und deutlich als von Gott verordnet. Insofern verhält sich Zwingli als Politiker zu den sozialen Verhältnissen konservativ. Gleichzeitig ist Zwinglis Predigt eine Auffor-

⁶ Vollständige Textausgabe durch Finsler wie Anm. 3, 471–525. Kommentare und weiterführende Literatur vgl. 71 f. Gäbler Ulrich, Huldreich Zwingli, Leben und Werk, München 1983. Vgl. 456 ff., von Muralt Leonhard, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizergeschichte, Bd. 1, 389–570, Zürich 1980.

derung an die sozialethische Verantwortung des Christen gegenüber seinen Mitmenschen. Der Reformator appelliert an die Pflicht des Christen, die Schwachen zu schützen und die Böswilligen zu bestrafen. Ausserdem soll sich die christlich-weltliche Obrigkeit im Hinblick auf das Evangelium und die göttlichen Gebote immer Rechenschaft über ihr eigenes Handeln geben. Für Ulrich Gäbler stellt denn auch die Predigt von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit «wohl eines der eindrücklichsten sozialethischen Zeugnisse der Reformation überhaupt dar⁷.»

Huldreich Zwingli stützte mit seinen Äusserungen im Juni 1523 gewissermassen die Position der zürcherischen Obrigkeit. Nach aussen hin sollte die Predigt beruhigende Wirkung auf die Regierungen derjenigen Orte ausüben, in denen sich die reformatorische Bewegung erst im Aufkeimen befand. Wie aus der Widmung des Druckes hervorgeht, war dies Zwingli vor allem ein Anliegen in Bern.

Die Situation in Bern, Luzern und der Eidgenossenschaft um 1523

Infolge der Unstimmigkeiten in der Zürcher Landschaft verbreitete sich in Bern das Gerücht, in Zürich sei die öffentliche Ordnung durch den ersten Erfolg der Reformierten aufs bedenklichste erschüttert worden. Auch wenn die Verbreitung des Gerüchtes nur der evangelischen Bewegung schaden sollte, so machte sich eine gewisse Unsicherheit gegenüber reformatorischer Agitation, wie sie auch in Bern langsam einsickerte, breit. Zum Zeitpunkt der ersten Zürcher Disputation standen der bernische Schultheiss und die Räte, die sich vorwiegend aus den führenden Familien der Stadt rekrutierten, der neuen evangelischen Bewegung eher skeptisch gegenüber⁸. Man wollte unter allen Umständen Unruhen, wie sie in der zürcherischen Landschaft aufgeflackert waren, vermeiden; standen in Bern doch 5000 Stadtbürger etwa 20 000 Unterta-

⁷ Vgl. Gäbler wie Anm. 6, 72.

⁸ Vgl. Finsler wie Anm. 3, 458 f und 467 f.

nen auf dem Lande gegenüber. Unruhen in den Untertanengebieten hätten eine Gefährdung für das ganze bernische Staatswesen bedeutet. Aus den bisherigen Erfahrungen mit der neuen Lehre und um sich gegen weitere Misshelligkeiten zu verwahren, erliessen Schultheiss und Räte am 15. Juni 1523 zunächst das sogenannte Mandat «Viti et Modesti»⁹. Es nahm sich unter anderem der Frage nach der von den Neugläubigen geforderten freien Predigt an. Der Rat gebot, es dürfe nur das gepredigt werden, was sich mit der Heiligen Schrift begründen lasse. Der Berner Rat glaubte, dass der Gottesdienst, wie er bisher abgehalten wurde, ganz auf der Bibel gründe und dass damit allfälligen Neuerungen und Abweichungen gewehrt wäre. Diese Auffassung zeigt, dass die Ratsmitglieder die Bibel nur vom Hörensagen kannten. Mit dem Mandat war eines der reformatorischen Hauptanliegen, nämlich die Predigt nach der Heiligen Schrift, unwissentlich durch die Obrigkeit verordnet worden. Der Rat von Zürich seinerseits erliess ein Schreiben an die Eidgenossenschaft. Man wollte vor allem in den besorgten Orten Bern und Solothurn Gerüchte zerstreuen und darüber informieren, dass die Zürcher Obrigkeit die Lage unter Kontrolle habe¹⁰. Zwingli musste es mit seiner Predigt im Hinblick auf die Ereignisse in Zürich gleichsam daran gelegen sein, dass die Anfänge der evangelischen Bewegung in Bern nicht Schaden nahmen. Die bernische Obrigkeit musste davon überzeugt werden, dass ihre Oberhoheit durch evangelische Neuerungsabsichten in keiner Weise angetastet wurde. Eine der wenigen einflussreichen Familien, die dem neuen Glauben nicht abgeneigt waren, war die Familie des Schultheissen Jakob von Wattenwyl. Hier konnte der Reformator einhaken. Er widmete die Druckfassung seiner Predigt daher dem Sohn des Schultheissen, Niklaus von Wattenwyl. Niklaus war neuerdings gerade Probst des Berner Vinzenzenstiftes geworden und

⁹ Zur Entwicklung in Bern vgl. Walder Ernst, Reformation und moderner Staat, in: 450 Jahre Berner Reformation, Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und Niklaus Manuel (= Archiv des Historischen Vereins des Kt. Bern Bde 64/65), 441–583, Bern 1980/1981. Wichtige Etappen hin zur Reformation waren etwa der Freispruch des Pfarrers von Kleinhöchstetten, Jörg Brunner, durch den Rat 1522 und die Aufführung des Fasnachtsspiels von Niklaus Manuel im Februar 1523. Zum Mandat «Viti et Modesti» vgl. Walder 482 ff.

¹⁰ Vgl. von Muralt wie Anm. 6, 481 und 122 f., Feller Richard, Geschichte Berns, Bd. 2, Bern/Frankfurt a.M. 1974. Eidgenössische Abschiede (EA) 4, 1a, 309 f.

galt ausserdem als einer der gebildetsten Männer seiner Zeit¹¹. An ihn richtete Zwingli die Dedikationsepistel der Predigt. In der anschliessenden Grussformel bedachte er weitere Freunde in Bern, insgesamt gesehen die wichtigsten Vertreter der frühreformatorischen Bewegung in der Aarestadt: Berchtold Haller, Leutpriester am St.-Vinzenzen-Münster, Thomas Wyttenbach und Heinrich Wölflin, beide Humanisten sowie den Stadtarzt und nachmaligen Reformationschronisten Valerius Anshelm¹².

Soweit zu Entstehungsumständen, Inhalt und Widmung der Predigt. In Zürich hatte die Partei der Neugläubigen also bereits die Oberhand, während in Bern das Terrain für die 1527/28 durchgeführte Kirchenreformation noch vorbereitet wurde. Wie sah aber nun die Situation in der Innerschweiz aus? Willy Brändly hat in seiner Arbeit über die Geschichte des Protestantismus in Stadt und Land Luzern gezeigt, dass es am Vierwaldstättersee durchaus auch ein Interesse an der kirchlichen Reformation im Sinne Zwinglis gegeben hat¹³. Humanistisch gelehrte Männer wie Johannes Xiloteuctus, Oswald Myconius von Luzern, Wolfgang von Matt in Stans und Werner Steiner in Zug befassten sich mit reformatorischem Gedankengut. Oswald Myconius wirkte eine zeitlang an der Stiftschule des Grossmünsters in Zürich und war eng mit Zwingli befreundet. Wahrscheinlich kannte er auch Zwinglis Schriften. 1519 wird Myconius Lateinlehrer am Leodegarstift in Luzern. Bereits bei seinem Zuzug nach Luzern sind ihm jedoch nicht alle Bürger freundlich gewogen. Mehr noch als in anderen eidgenössischen Orten regte sich in Luzern und den Innern Orten die Abnei-

¹¹ Vgl. Feller Richard wie Anm. 10, 113. Zu Niklaus von Wattenwil vgl. Utz Tresp Kathrin, Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern, von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528 (=Archiv des Historischen Vereins des Kt. Bern 69), Bern 1985, passim, sowie Zahnd Urs Martin, Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter, Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt (Schriften der Berner Burgerbibliothek 14), Bern 1979, 244 und passim.

¹² Vgl. Finsler wie Anm. 3, 467 f. Zum bernischen Freundeskreis Zwinglis vgl. 75 ff, Lavater Hans Rudolf, Zwingli und Bern, in: 450 Jahre Berner Reformation, Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und Niklaus Manuel (= Archiv des Historischen Vereins des Kt. Bern Bde 64/65), Bern 1980/1981, 60–103.

¹³ Brändly Willy, Geschichte des Protestantismus in Stadt und Land Luzern, in: Luzern, Geschichte und Kultur, Bd. 4, Luzern 1956. Die folgenden Ausführungen dieses Abschnittes sind Brändlys Abhandlung entnommen.

gung gegen Freunde Zwinglis. Wegen seiner Haltung gegen das Pensionenwesen in der Eidgenossenschaft schaffte sich der Zürcher Leutpriester schon seit seiner Amtszeit in Glarus entschiedene Gegner, vorallem in den Innerschweizer Orten. Gerade die dortige Führungsschicht profitierte, oft mangels anderer wirtschaftlicher Einkünfte, zu einem guten Teil von den Geldern aus den Solddiensten. Vor allem Kapitalien, die von Frankreich ausbezahlt wurden, machten unter Umständen einen wesentlichen Teil eines Ratsherreneinkommens aus. Dies mag mit ein wichtiger Grund dafür gewesen sein, dass die Innerschweizer Orte Zwingli und seine Lehre von Anfang an ablehnten¹⁴. Widerstand kam aber auch aus geistlich-klösterlichen Kreisen, gegen die sich Zwinglis scharfe Kritik wandte. Es versteht sich daher, dass Myconius mit einigen Gegnern rechnen musste. Vielleicht fehlte ihm auch der konsequente Kämpfergeist Zwinglis.

Trotzdem wagte es ein Kreis reformatorisch gesinnter Männer in Luzern, mit evangelischen Reformgedanken an die Öffentlichkeit zu treten. Die Gelegenheit dazu ergab sich im Frühling 1522. Während der alljährlichen Museggprozession, an der die wichtigsten Vertreter der Innerschweizer Geistlichkeit teilnahmen, oblag Johanniterkomtur Konrad Schmid (aus Küsnacht bei Zürich) die schwierige Aufgabe, reformatorische Anliegen vor versammelter geistlicher Würde vorzutragen. Seine in deutsch gehaltene Predigt vertrat die Ansicht, dass die Vergebung nur durch den Glauben und das Vertrauen auf Gott, als Gottes freie Gnade, erlangt werden und nicht allein durch gute Werke erzwungen werden könne. Glaube und Werke gehörten zusammen wie Blüte und Frucht. Die Kirche habe als Erkennungszeichen nicht die Priester, sondern das Wort Gottes allein. Die Mehrheit der Zuhörer brachte jedoch Schmid's Äusserungen alles andere als Begeisterung entgegen. Als die sogenannte Museggpredigt in gedruckter Form vorlag, war die Empörung gross. Die Ideen und Anliegen innerschweizerischer Reformationsfreunde wurden als öffentlicher Angriff auf die Kirchentradition gewertet.

¹⁴ Nach freundlicher Auskunft von Herrn André Zünd, Luzern, war das Pensionenwesen in den Städten Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn einer der Hauptgründe zur Ablehnung der Reformation. Zur französischen Allianz vgl. von Muralt wie Anm. 6, 428 ff.

Im Anschluss an die Ereignisse in Luzern wurde an der eidgenössischen Tagsatzung gleicherorts am 27. Mai 1522 auch erstmals zu konfessionellen Problemen, besonders zu den Predigten, Stellung genommen. Man sprach sich dafür aus, die Predigt der neuen Lehre sowie den Druck reformatorischer Schriften zu verbieten¹⁵. Elf Priester reagierten auf diese Anordnung mit Protest, unter ihnen einige aus der Innerschweiz. Zusammen mit Zwingli forderten sie in einem Schreiben die freie Predigt des Evangeliums. Etwa gleichzeitig übertraten etliche Geistliche das Eheverbot, unter ihnen Werner Steiner aus Zug und Jodocus Kilchmeyer aus Luzern. Myconius musste sich währenddessen wegen einer Heiligenbildverbrennung vor dem Luzerner Rat verantworten. Der Luzerner Humanist hatte den Frevel zwar nicht selber begangen, aber befürwortet. Deswegen und durch weitere für ihn ungünstige Umstände musste er Luzern schliesslich verlassen. Das Ende für die reformatorische Bewegung in der Zentralschweiz waren die beiden Disputationsgespräche in Zürich 1523. Die Innerschweizer Orte nahmen aus Protest nicht an den Gesprächen teil. Die Neuerungen stellten für sie eine Bedrohung der überlieferten Religion und der alten Kirche dar. Möglicherweise stand die kategorische Ablehnung reformatorischer Gedanken auch mit den kirchlichen Strukturen in Zusammenhang, wie sie sich zwischen dem 14. und beginnenden 16. Jahrhundert in einigen Innerschweizer Orten herausgebildet hatten. In den Orten Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden verfügten nämlich die Gemeinden über sämtliche Nominations- und Präsentationsrechte für Pfarrstellen. In den Gebieten Ursern, Glarus und Zug waren die Kirchgemeinde oder die politische Gemeinde in gleicher Weise in einer stattlichen Anzahl von Seelsorgestellen berechtigt, ihre Priester zu stellen¹⁶. Zweitens lagen Ende des 15. Jahrhunderts grosse Teile klösterlicher Besitzungen und damit verbundene Herrschaftsrechte in den Händen der Länder (z.B. Uri und Schwyz). Drittens war es den Inneren Orten gelungen, die Macht der geistlichen Gerichte einzuschränken und durch

¹⁵ EA 4, 1a, 194, § n.

¹⁶ Vgl. hierzu 19 ff. Blickle Peter, Antiklerikalismus um den Vierwaldstättersee 1300–1500; oder: von der Kritik der Macht der Kirche, in: Mitteilungsblatt des Historischen Vereins des Kt. Schwyz, 1994 (Stellen zitiert nach Manuskript).

weltliche Gerichte zu ersetzen. Es wäre durchaus denkbar, dass die Innerschweizer Orte um die Erhaltung derartiger Vorrechte in kirchlichen Angelegenheiten fürchteten. Man wollte offenbar das, was in zweihundertjährigem Prozess erreicht worden war, nicht einfach einer unsicheren Neuerung preisgeben¹⁷.

Nach Abschluss der zweiten Zürcher Disputation im Oktober 1523 wurde in Luzern das Bild Zwinglis öffentlich verbrannt. Gerüchte brachten Zwingli und seine Anhänger weiterhin in Verruf. Die Luzerner Obrigkeit ging nun konsequent gegen reformatorische Regungen in der Landschaft, vorallem im Entlebuch, vor. Die eidgenössische Tagsatzung sah die allgemeine Ordnung in den gemeinen Herrschaften und den Bundesfrieden gefährdet. Es wurde Weisung erteilt, Zwingli sofort gefangen zu nehmen, sobald man seiner habhaft werden könne. Man solle vom Irrglauben abstecken. Leute die sich gegen die althergebrachten kirchlichen Rechte und Gewohnheiten stellten, sollten unverzüglich angezeigt werden. Einige Orte lehnten es sogar ab, fortan mit Zürich zusammen zu tagen. Andere verhielten sich indifferent gegenüber den Ereignissen in Zürich. Schon bald wurde es aber klar, dass das mächtige Bern das Zünglein an der Waage spielen würde. Auf einer Sondertagsatzung der Inneren Orte 1524 in Beckenried erging daher ein Schreiben an Bern, man möchte doch beim alten Glauben bleiben und Neuerungen mit aller Gewalt bekämpfen¹⁸. Die Innerschweiz hoffte, Bern werde sich ihr anschliessen und so das Gewicht zu Gunsten des alten Glaubens bilden. Wie oben gezeigt wurde, hatten aber die Ereignisse seit 1522 in Bern bereits einen günstigen Nährboden für die evangelische Bewegung geschaffen.

Im Laufe des Jahres 1524 begannen sich die konfessionellen Fronten in der Eidgenossenschaft allmählich abzuzeichnen. Der letzte Versuch, auf gemeineidgenössischer Ebene zu einer Lösung zu kommen, scheiterte. Das Projekt eines gemeinsamen eidgenössischen Glaubenskonkordates 1525 wurde bachab geschickt. Wollte keine der Parteien in der Frage nach der Priesterehe Kom-

¹⁷ Vgl. Blickle wie Anm. 16, 24 f. Blickle sieht im Zusammenhang mit den genannten Errungenschaften in der Innerschweiz verschiedene Forderungen der späteren Reformatoren bereits um 1500 als durchgeführt. Daher sei das Interesse an Kirchenreform kaum vorhanden gewesen.

¹⁸ EA 4, 1a, 410 f.

promise eingehen, so fürchtete vor allem Bern, dass seine Handlungsfreiheit bezüglich der Aufsicht über die Kirche im eigenen Territorium eingeschränkt werden könnte¹⁹. Hatten die Innerschweizer Orte ähnliche Ängste? Schlussendlich verabschiedeten die katholischen Orte eine Reihe von Artikeln, die unter anderem den Druck und die Verbreitung lutherischer und zwinglianischer Schriften verboten. Nach der Badener Disputation im Mai 1526, die mit Gewinnen für die Anhänger der kirchlichen Neuerung endete, standen sich nun endgültig zwei Parteien mit entgegengesetzten Ansichten gegenüber. Ein konfessioneller Bruch in der Eidgenossenschaft zeichnete sich allmählich ab²⁰.

Das Predigtfragment Zwinglis in Obwalden

Hinsichtlich reformatorischen Strömungen erfahren wir, ausser in Luzern, von den Innerschweizer Orten nur wenig²¹. Wie am Beispiel Luzerns ersichtlich, konnten reformatorische Bewegungen in der Innerschweiz offenbar schon früh mit Erfolg erstickt werden. Infolge der Ereignisse in der Eidgenossenschaft zwischen 1523 und 1526 kristallisierten sich die Orte Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Ob- und Nidwalden zusammen mit Freiburg und Solothurn zu einem geschlossenen altgläubigen Kern heraus. Gründe für die Ablehnung der Reformation in Luzern und den Inneren Orten waren vermutlich die Angst vor dem Verlust der Pensionengelder, die kirchlichen Strukturen, mit denen sich einzelne Kirchgemeinden gewisse Autonomien gesichert hatten und allenfalls die Abneigung vor den mächtigen Städteorten Zürich und Bern. Mit der betont altgläubigen Haltung traten die Innerschweizer Orte fortan geschlossen in Opposition gegenüber den reformiert gesinnten eidgenössischen Orten.

¹⁹ Vgl. hierzu Walder wie Anm. 9, 506 ff.

²⁰ Vgl. von Muralt wie Anm. 6, 468 ff. Zu den Ereignissen in der Eidgenossenschaft allgemein sei hier auf die Sekundärliteratur verwiesen, z.B. von Muralt 431 ff. mit weiterführender Literatur.

²¹ Literatur vgl. Blickle und Brändly.

In der Zeit als Zwinglis Predigt «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit» entstand, spürten also die Innerschweizer Orte bereits auf eine geschlossene katholische Linie ein. Dennoch ist anzunehmen, dass Zwinglis Predigten weitherum bekannt waren. Auch im katholischen Lager dürften sie gelesen worden sein. Sei es auch nur, um über den Charakter der Strömung, die es zu bekämpfen galt, unterrichtet zu sein²². Aufgrund der kurz skizzierten Ereignisse soll zum Schluss versucht werden, auf einige Fragen bezüglich des ungewöhnlichen Fundes einer Zwingli-Predigt im Obwaldner Staatsarchiv einzutreten.

Beim vorliegenden Predigtgedruck lässt sich nicht mehr rekonstruieren, auf welchem Weg die Schrift nach Sarnen gekommen ist. Vielleicht wurden die Blätter auf Veranlassung Zwinglis oder des Zürcher Rates sogar direkt an die obwaldnerische Obrigkeit gesandt²³. Der Predigtinhalt sollte ja gerade zeigen, dass sich die reformatorische Bewegung keineswegs gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Strukturen wandte. Vielleicht gelangte der Druck auch aus dem Bernbiet über den Brünig nach Obwalden. Da die erhaltenen Blätter weder Spuren von Faltung, Schnitt oder gar Bindung aufweisen, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass der Text jemals gelesen worden ist. In der vorliegenden Form wäre das Lesen nämlich ziemlich mühsam. Oder handelte es sich vielleicht sogar um beschlagnahmte Ware, die im Zuge der antireformatorischen Haltung der Innern Orte in Obwalden abgefangen und bei der Obrigkeit in Verwahrung genommen wurde? Hierbei stellt sich allerdings die Frage, weshalb der Druck nicht vorzu vernichtet, sondern bis auf zwei Blatt praktisch vollständig ins Güldenprotokoll eingebunden worden ist. Gab es Leute, die sich für den Text interessierten? Blieb der Druck deshalb vorläufig verschont? Inhaltlich richtet sich Zwinglis Predigt an eine belie-

²² Beispielsweise dürfte der Chronist Hans Salat Zwinglis Schriften studiert haben. In seiner Reformationschronik geht der Innerschweizer Chronikschreiber eingehend auf Zwinglis Theologie, unter anderem seiner Auslegung der 67 Disputations-Schlussreden ein. Vgl. hierzu Johannes Salat, Reformationschronik 1517–1534, 3 Bde, Hg.: Ruth Jörg (= Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. Chroniken VIII), Bern 1986, v.a. Bd. 1, 119 ff/176 ff.

²³ Prof. Alfred Schindler, Zürich, vermutet, dass mit der Zusendung der Predigt an die katholischen Orte vielleicht Propaganda für die obrigkeitsfreundliche Haltung des reformierten Zürich gemacht werden sollte (Freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Schindler, mitgeteilt durch Herrn PD Dr. Angelo Garovi, Sachseln).

bige Obrigkeit. Wäre es nicht denkbar, dass der Text, der die bestehenden Autoritäten und gesellschaftlichen Ordnungen ja stützte, auch in Obwalden gewisses Interesse geweckt hat? Ein bestimmter Grund für das Fehlen der Lage e i bis e iii liegt im übrigen nicht vor. Die fehlenden Textpassagen enthalten zwar durchaus Anfeindungen gegen die alte Kirche. Antikatholische Äusserungen finden sich aber auch zahlreich in den noch erhaltenen Blättern. Es ist daher zu vermuten, dass die fehlende Lage zufällig abgegangen ist.

Aufgrund des vorhandenen Druckes kann aber kaum auf das Vorhandensein eines reformatorisch gesinnten Zirkels in Obwalden geschlossen werden. Einige spärliche Hinweise auf religiös-freundschaftliche Verbindungen könnten allenfalls die Beziehungen über den Brünig ins Oberhasli geben. Hier muss aber betont werden, dass das Oberhasli zur Zeit der Einführung der Reformation in Bern selber konfessionell gespalten war. Dieser Umstand war denn auch Anlass für eine Auseinandersetzung Berns mit seinen Untertanen im Oberland, in die sich Obwalden massgeblich einmischte²⁴. Die Angelegenheit wird weiter unten noch von Interesse sein.

Einige Hinweise auf mögliche proevangelische Haltungen können den kürzlich edierten Protokollen des Fünfzehnergerichtes von Obwalden entnommen werden²⁵. Hier tritt uns ein Landammann von Obwalden, Niklaus Halter aus Lungern²⁶, entgegen. Ein Heini Anderegg steht am 10. Mai 1529 gegen ihn vor Gericht, weil Anderegg gesagt habe, die Lungerner seien mehr als zur Hälfte lutherisch²⁷. Am 27. Mai 1529 müssen sich Erni Schmid, Wälti von Einwil, Enderli Anderhalden und Heini von Zuben vor Gericht

²⁴ Hierzu ausführlich Specker Hermann, Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528 in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte Beiheft 9, Freiburg i. Ü. 1951. Bei der Durchführung der Reformation 1528 beharrten besonders einige Täler des Berner Oberlandes auf dem alten Glauben. Bern, das auch kirchliche Fragen als eigene, territoriale Angelegenheit betrachtete, sah sich genötigt, die Aufständischen mit Gewalt zu reformieren.

²⁵ Küchler Remigius (Hg.), Das Protokoll des Fünfzehnergerichtes Obwalden, Separatabdruck aus: Der Geschichtsfreund, Bde 146/147, Stans 1993/1994, 151–390/93–337.

²⁶ Vgl. hierzu 109 f., Omlin Ephrem, Die Landammänner des Standes Obwalden und ihre Wappen, in: Obwaldner Geschichtsblätter 9, Sarnen 1966. Niklaus Halter ist von 1523–1542 politisch fassbar. Geburts- und Todesjahr sind unbekannt.

²⁷ Küchler wie Anm. 25, 186 Nr. 17.

verantworten, weil sie Landammann Halter aus Lungern als lutherisch bezeichnet hätten. Zwischen Juni und August 1529 klagt Landammann Halter erneut gegen dieselben Männer, weil diese ihn als einen Lutherischen benannt haben. Das Fünfzehnergericht begnügt sich beide Male mit der gegenseitigen Beilegung der Anschuldigungen. Aus diesen doch wahrscheinlich vorwiegend polemischen Äusserungen gegen Halter eine proevangelische Haltung herauslesen zu wollen, ist ein wenig gewagt. Dass Halter Beziehungen zu Bekannten (Verwandten?) im Oberhasli pflegte, dürfte aus zwei weiteren Hinweisen des Fünfzehnergerichts-Protokolls hervorgehen. Im Dezember 1533 tritt Halter als Vogt des Hans Heyttinger von Hasle auf. Ein Hans Heyttinger erscheint nach den Wirren im Berner Oberland allerdings unter den Ungehorsamen, d.h. denen, die nicht vom alten Glauben abstehen wollten und daher von Bern verurteilt worden waren. Es wäre durchaus denkbar, dass dieser Hans Heyttinger zwar äusserlich zum evangelischen Glauben übergetreten war, jedoch in seinem Herzen römisch-katholisch geblieben, einen altgläubig gesinnten Advokaten suchte²⁸. Weiter wurde Halters Ehefrau Elsbeth Omlin vorgeworfen, sie sei bei einer reformierten Taufe im Haslital einem Kind Patin gewesen. Hier wäre durchaus an eine verwandtschaftliche Bindung zu denken, nicht zuletzt deshalb, weil die Lungerner Halter tatsächlich eng mit den Haslitaler Haltern verwandt waren²⁹. Die Stellen im Protokoll des Fünfzehnergerichts zeigen, dass es durchaus Verbindungen zu Familien im Oberhasli gegeben hat. Inwieweit diese Beziehungen jedoch im Sinne einer Sympathie zum evangelischen Glauben gedeutet werden können, ist fraglich. Die

²⁸ Rechtsquellen des Kantons Bern (zit. als RQ BE Oberhasli), Die Rechte der Landschaft Bd. 7, Das Amt Oberhasli, Hg.: Josef Brülisauer, Aarau 1984. Ein Hans Heyttinger erscheint in den Oberländer Wirren 1528 unter den «Ungehorsamen», 142, Zeile 27. Die Ungehorsamen konnten einer schärferen Strafe entgehen, wenn sie sich zum reformierten Glauben bekannten und den Untertaneneid für Bern anschliessend erneut schwörten.

²⁹ Küchler wie Anm. 25, 274 Anm. zu Nr. 326, 298 Nr.414, 186 Anm. zu Nr 17. Beispielsweise taucht mehrmals ein Landschreiber (?) Thomann Halter von Oberhasli auf. Er gehörte zu den führenden Männern der Landschaft. 1528 wird er auf Seite der «Gehorsamen» genannt (Vgl. RQ BE Oberhasli, 141, Zeile 32. Ferner 134, Zeile 21, 161, Zeile 29, 162, Zeile 41). Beim vorliegenden Fall ist allerdings nicht bekannt, aus welcher Familie das Patenkind stammte.

Erwähnungen über Landammann Niklaus Halters Beziehungen ins Oberhasli und die Anschuldigungen, er sei lutherisch gesinnt, zeigen seine tatsächliche Haltung gegenüber dem neuen Glauben nicht. Niklaus Halter bleibt zwar in der Zeit zwischen 1529 bis 1549 weitgehend der einzige, der gleich mehrere Male wegen evangelischer Glaubensgesinnung vor dem Gericht in Erscheinung tritt³⁰. Die Häufigkeit und die Hintergründe, mit der die Anschuldigungen gegen Halter zwischen 1529 und 1533 erhoben werden, lassen allenfalls vermuten, er habe Beziehungen zu Personen im bernischen Oberhasli gepflegt, die inzwischen freiwillig oder zwangsweise dem reformierten Glaubensbekenntnis angehörten. Interessante Hinweise auf Halters Stellung zwischen den konfessionellen Fronten liefern die Ereignisse des Brünigzuges der Obwaldner ins Oberhasli im Jahre 1528. Bemerkenswert erscheint hier die angebliche Aussage Niklaus Halters im sogenannten Memorial über den Brünigzug. In dieser Schrift, die dem Chronisten Hans Salat zugeschrieben wird, verteidigt sich die Obwaldner Regierung gegen die Vorwürfe Berns, Obwalden habe während den Aufständen im Oberland die bernischen Untertanen aufgewiegelt. Die Innerschweizer seien ihren Nachbarn entgegen der Abmachungen in den beschworenen Bünden und daher unerlaubterweise zu Hilfe geeilt. Laut Memorial sollen sich Altlandammann Halter und der Berner Schultheiss Hans von Erlach auf der Landsgemeinde im September 1528 in Sarnen dafür ausgesprochen haben, «das die pündt den glouben nüt berürten», mit dem Zusatz Halters, man wolle aber an alle «Lyb und gutt setzen», die um Hilfe zur Beibehaltung des alten Glaubens an Obwalden gelangen würden³¹. Etwas ausführlicher finden wir die Stelle beim Berner Chronisten Anshelm. Von Erlach habe die Obwaldner gebeten «...die pünd trüwlich ze halten und des glowens halb kein unruow anzefahren...». Doch obwohl Obwalden «...zuo Hassle, Briens und Grindelwald uss pflicht der geschworn pünden söltid helfen ghor-

³⁰ Nebst ihm findet sich nur noch ein Beispiel lutherischer Anschwärtzung in den Protokollen des Fünftehnergerichtes. Kuchler wie Anm. 25, 213, Nr. 100.

³¹ Vgl. 127 f. Memorial der Regierung von Unterwalden über den bewaffneten Zug der Obwaldner ins Haslital wider die Berner und über die daherigen Verhandlungen und Folgen 1527 bis 1531 (ausgefertigt 11. August 1534), Separatabdruck aus: Archiv f. schweiz. Reformationgeschichte, Bd. 2, o.O. 1872, 101–151.

samen und uss irem zuosagen des glowens halb söltid rüewig lassen», machten sie die Oberländer «unghorsam und unrüewig». Auf die Ermahnung der Berner Abordnung, von derartigen Aufwiegeleien abzustehen, hätten die Unterwaldner (Halter?) geantwortet «si wöllid ir êr, lib und guot und was inen Got verlihen hab, zu denen setzen, so bim alten glowen, mes und den 7 sacramenten blihid und rechts begêrid»³². Halter dürfte hier wohl als Altlandammann die religionspolitische Linie seines Standes vertreten haben. Im Zuge der weiteren Ereignisse wollten die Obwaldner ihren von Bern bedrohten Glaubensbrüdern im Oberhasli zu Hilfe eilen. Also begaben sich Ende Oktober 1528 etwa 800 Männer nach Interlaken «durch die von Hassle und den ammann ‹von Oberhasli› gemant». Dabei habe «der stathalter Hans Fruontz, in abwesen des lantammans Halter, die paner geben dem landweibel Casper von Flüe». Von Flüe, ein Enkel des seligen Bruder Klaus, den man in Bern immer geschätzt habe, sei daraufhin «on alle bewarung der êren, ja wider der loblichen pünden êr und eid, ufbrochen und mit zuoglofnem volk...gon Briens zogen»³³. Wollte sich Halter möglicherweise von der Aktion distanzieren? Oder benutzten der Statthalter und seine Leute die Abwesenheit Halters, um gegen Bern zu marschieren, wohlwissend, dass Halter eine derartige Aktion nicht befürwortet hätte? Obwohl Halter gegenüber von Erlach deutlich die altgläubige Linie für sich und Obwalden vertreten hatte, so spricht seine Vermittlertätigkeit in Thun, die er – zur Überraschung der Berner – bereits zu Beginn des Konfliktes im Oberland anstrebte, für eine «Ausgleichspolitik»³⁴. Ob sein plötzliches Ausscheiden als Tagsatzungsabgeordneter 1529 etwas mit den konfessionellen Wirren in der Eidgenossenschaft zu tun hat, müsste noch näher untersucht werden³⁵. In seiner langjährigen Tätigkeit als aktiver Politiker konnte Halter es sich wohl kaum leisten, ernsthaft mit evangelischen Ideen zu symphatisieren. Die Annahme, Halter habe

³² Vgl. Bd. 5, 294 f. Die Berner Chronik des Valerius Anshelm (zit. als Anshelm), Hg: Historischer Verein des Kantons Bern, 6 Bde, Bern 1888 ff.

³³ Anshelm wie Anm. 32, Bd. 5, 307.

³⁴ Vgl. 700, Nr. 1644 Steck Rudolf/Tobler Gustav, Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, Bern 1923. Landammann Halter und Säckelmeister Wirz aus Obwalden vermittelten in Thun mit den aufständischen Berner Oberländern.

³⁵ Omlin wie Anm. 26, 109.

den Ausgleich gesucht, wäre zumindest eine mögliche Erklärung für die oben erwähnten Anschuldigungen und sein Verhalten während der Oberländer Wirren. Halter vertrat zwar entschieden die konfessionelle Linie seines Standes, doch suchte er offenbar im Konflikt mit den Bernern grösseres Übel durch Vermittlung abzuwenden. Ob sich Niklaus Halter allenfalls für die Predigten Zwinglis interessiert hat, lässt sich nirgends nachweisen. Möglich ist, dass er von der Predigt, die später im Gültenprotokoll landete, Kenntnis hatte. Aufgrund der vorliegenden Quellen und Hinweise kann er jedoch nicht direkt mit der Zwinglipredigt in Zusammenhang gebracht werden.

Die Frage nach einer neugläubig orientierten Gruppe in Obwalden muss ebenfalls unbeantwortet bleiben, da sich die Hinweise in den Protokollen des Fünfzehnergerichtes praktisch nur auf eine Person beziehen und da gesicherte Hinweise beim heutigen Untersuchungsstand gänzlich fehlen oder vage bis spärlich bleiben. Vielleicht bestanden, beispielsweise durch Familien- und Freundschaftsverbindungen im Grenzgebiet zum reformierten Bern, Beziehungen zur neuen Lehre Luthers und Zwinglis.

Tatsache ist, dass nach dem konfessionellen Bruch in der Eidgenossenschaft um 1526 die Obwaldner Zwinglipredigt irgendwann als Makulatur im Buchdeckel des Gültenprotokolls verschwunden und damit dem Vergessen anheim gefallen ist.

In den obenstehenden Ausführungen wurde mit einer kurzen Skizze versucht, einige Fragen zu einem nahezu vollständigen Druck von Huldreich Zwinglis Predigt aus dem Jahre 1523 «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit» zu beantworten und in einen historischen Zusammenhang zu setzen. Es ist indes nicht gelungen, eine Verbindung zwischen dem Predigtfund im Staatsarchiv Obwalden und der möglichen Existenz einer neugläubig gesinnten Gruppe in Obwalden herzustellen. Doch die Situation, wie sie in Luzern vor 1522 herrschte, zeigt, dass es in der nachmalig römisch-katholisch gebliebenen Innerschweiz durchaus Kräfte in anderer Richtung gegeben hat.

Doch zweifellos wurde der vorliegende Predigttext deshalb vernichtet, weil er zu den üblen neugläubigen Schriften, die es auszurotten galt, gehörte. Man glaubte wohl, den Text ein für allemal von der Bildfläche verschwinden lassen zu können, indem man ihn in den Deckel des Gültenprotokolls einarbeitete. Diese Form der

Makulaturensorgung hat sich nun als Glücksfall erwiesen: Der Fund anlässlich der Buchrestauration ergänzt den Bestand einer der grossartigsten und bekanntesten Schriften Zwinglis in Europa und macht deutlich, dass Archivbestände immer wieder Überraschungen bereithalten³⁶.

³⁶ Vgl. Finsler wie Anm. 3, 469. Der Druck A fand sich in der Schweiz bis dahin in Basel, Bern, Einsiedeln, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich.